

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2020

Termin: 19. Februar 2020

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
5. Nicht programmierbarer Taschenrechner
6. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
(Anlage – 24 Seiten)
– Anlage hier nicht beigelegt –

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes und der Anlage (DBA Deutschland – Polen) **33 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Die Klausur besteht aus drei getrennten Aufgabenteilen, die in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden können.

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein oder notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.

Begründen Sie Ihre Entscheidung jeweils unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, Verwaltungsanweisungen und gegebenenfalls abweichende Rechtsprechung.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung.

Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Die Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal **100 Punkte** erreichbar, davon

- Teil I (Internationales Steuerrecht): 40 Punkte
- Teil II (Körperschaft, Einkommen- und Umsatzsteuer): 43 Punkte
- Teil III (Verkehrssteuern): 17 Punkte

Teil I Internationales Steuerrecht (40 Punkte)

1. Sachverhalt Kompakt-Bau GmbH

Die Firma Kompakt-Bau GmbH (K-GmbH) betreibt einen Baubetrieb (Stammhaus) auf eigenem Grundstück am Sitz der Gesellschaft in Hannover. In Warschau (Polen) unterhält die K-GmbH eine Betriebsstätte, ebenfalls einen Baubetrieb, mit der sie dort beschränkt steuerpflichtig ist. Außerdem ist sie Gesellschafterin einer polnischen Tochtergesellschaft.

Tag der Bilanzaufstellung ist der 31.03.2020.

Aufgabe

Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die nachfolgenden Einzelsachverhalte 1.1 und 1.2 in den Betriebsstätten handels- sowie steuerrechtlich das steuerliche Ergebnis der K-GmbH beeinflussen. Die für die Erstellung der Steuerbilanzen zum 31.12.2019 noch erforderlichen Buchungssätze (ggf. Korrekturbuchungssätze) sind anzugeben.

Hinweise

- Für das Stammhaus und die Betriebsstätte sind jeweils getrennt geführte Buchhaltungen eingerichtet, die für den handelsrechtlichen Jahresabschluss zusammengeführt werden. Leistungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte und umgekehrt werden über Verrechnungskonten erfasst. Die bisherigen Buchungen sind aus handelsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.
- Für die Besteuerung werden zwei Steuerbilanzen aufgestellt.
- Das steuerliche Ergebnis soll möglichst niedrig ausfallen, sämtliche dafür erforderlichen Anträge wurden gestellt.

1.1 Lieferung an die polnische Betriebsstätte

Im Zuge der Unterstützung bei Bauvorhaben in Polen wurde am 01.07.2019 ein Baukran vom Stammhaus nach Warschau verbracht. In Hannover wird der Baukran nicht mehr benötigt. Der am 02.01.2016 für 600.000 € angeschaffte Kran mit einer Nutzungsdauer von sechs Jahren hatte aufgrund linearer planmäßiger Abschreibungen zum 31.12.2018 einen Buchwert von 300.000 €. Er soll dauerhaft zur Nutzung in Warschau verbleiben. Im Rahmen eines Erwerbs des gesamten Betriebs des Stammhauses würde ein gedachter Erwerber für diesen Kran im Zeitpunkt der Überführung 420.000 € zzgl. USt bezahlen. Auf dem freien Markt wurden zu der Zeit gleichartige Kräne mit 410.000 € zzgl. USt gehandelt. Der um 10.000 € geringere Wert ist auf noch anfallende Anschaffungsnebenkosten zurückzuführen.

Gebucht wurde in laufender (handelsrechtlicher) Buchführung wie folgt:

Stammhaus

Planmäßige Abschreibungen/AfA	50.000 €			
Verrechnungskonto (Forderung) Betriebsstätte Warschau	250.000 €	an	Technische Anlagen und Maschinen	300.000 €

Betriebsstätte Warschau

Technische Anlagen und Maschinen	250.000 €	an	Verrechnungskonto (Verbindlichkeit) Stammhaus	250.000 €
----------------------------------	-----------	----	---	-----------

Planmäßige Abschreibungen/AfA	50.000 €	an	Technische Anlagen und Maschinen	50.000 €
-------------------------------	----------	----	----------------------------------	----------

1.2. Polnische Tochtergesellschaft

Die K-GmbH ist zu 100 % an der polnischen Baustoffhändlerin Zement Sp. z o.o. (Z-Sp. z o.o.) beteiligt. Im Jahr 2019 lieferte die Z-Sp. z o.o. an ihre deutsche Muttergesellschaft Zement für insgesamt 200.000 € (einschließlich Frachtkosten).

Gebucht wurde (umsatzsteuerlich korrekt):

Innergemeinschaftliche Erwerbe (Wareneinkauf)	200.000 €			
Vorsteuer	38.000 €	an	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	200.000 €
			Umsatzsteuer	38.000 €

Der Zement ist zum Bilanzstichtag verbraucht.

Aufgrund einer durchgeführten Marktpreisanalyse nach der Preisvergleichsmethode wurde festgestellt, dass für die Lieferungen zu hohe Preise vereinbart wurden. Als angemessene Fremdvergleichspreise sind lediglich 150.000 € netto anzusehen. Der Ertragswert der Z-Sp. z o.o. hat sich durch die überhöhten Verkaufspreise nicht nachhaltig erhöht.

2. Sachverhalt Lizenzzahlungen

Die Window GmbH (W-GmbH) in Leipzig stellt Flachglas her. Sie verwendet dabei ein Patent ihrer Muttergesellschaft, der Polen Glas GmbH (P-GmbH), ansässig in Lodz (Polen), für das sie eine Stücklizenz von 16 € zu zahlen hat. Fremde Lizenznehmer zahlen 10 €. Lizenzpflichtig sind 400.000 Stück im Jahr. Die Polen Glas GmbH betreibt in Deutschland keine Betriebsstätte und hält 100 % der Anteile an der W-GmbH.

Aufgabe

Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie der Sachverhalt steuerrechtlich zu behandeln ist. Gehen Sie dabei auf die inländische steuerrechtliche Beurteilung sämtlicher genannter Gesellschaften ein.

Hinweise

- Sp. z o.o. ist die Abkürzung für eine haftungsbeschränkte Gesellschaft in Polen. Sie ist der deutschen GmbH sehr ähnlich.
- Die Besteuerung soll möglichst niedrig ausfallen, sämtliche dafür erforderlichen Anträge wurden gestellt.

Teil II Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer (43 Punkte)

Allgemeiner Sachverhalt

Die Autohandel GmbH betreibt einen Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg. Das Stammkapital der in 2010 gegründeten Gesellschaft beträgt 500.000 € und ist voll eingezahlt. Geschäftsführender Gesellschafter der GmbH ist Oskar Müller. Er hält 100 % der Anteile.

Nach den Einstufungsmerkmalen des § 267 HGB handelt es sich um eine mittelgroße GmbH.

Für das mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Wirtschaftsjahr 2019 ergibt sich aus den Konten des betrieblichen Rechnungswesens ein vorläufiger steuerlicher Jahresüberschuss von 200.000 €.

Die Autohandel GmbH führt mit den Erlösen aus dem Einzelhandel Umsätze aus, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Für die Erstellung der Steuererklärungen 2019 sind die folgenden Teilsachverhalte noch zu überprüfen.

Tag der Bilanzaufstellung ist der 31.03.2020.

Aufgaben

- Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die nachfolgenden Einzelsachverhalte steuerrechtlich zu behandeln sind. Geben Sie die zur Erstellung der Steuerbilanz der Autohandel GmbH zum 31.12.2019 noch erforderlichen Buchungssätze (ggf. Korrekturbuchungssätze) an.
- Bei Abweichungen zum Handelsrecht ist darauf besonders einzugehen. In diesem Fall sind auch die (abweichenden) Buchungssätze zur Aufstellung der Handelsbilanz anzugeben.
- Ermitteln Sie unter Berücksichtigung der Besteuerungsmerkmale den steuerrechtlichen und (falls davon abweichend) den handelsrechtlichen Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag der Autohandel GmbH für das Jahr 2019, indem Sie ausgehend vom vorläufigen Jahresüberschuss die Gewinnauswirkungen darstellen.
- Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen für das Jahr 2019 der Autohandel GmbH; gehen Sie dabei auf etwaige außerbilanzielle Hinzu- und Abrechnungen ein.
- Soweit sich aus den Einzelsachverhalten außerdem Auswirkungen auf die Körperschaftsteuer oder die Einkommensteuer anderer im Sachverhalt genannter Personen ergeben, sind diese ebenfalls bei dem entsprechenden Teilsachverhalt darzustellen.

Hinweise

- Das steuerliche Ergebnis soll möglichst niedrig ausfallen.
- Cent-Beträge können auf volle Euro abgerundet werden.
- Die Ertragsteuerbelastung der Kapitalgesellschaften beträgt 30 % (15 % Körperschaftsteuer, 15 % Gewerbesteuer). Auf Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ist aus Vereinfachungsgründen nicht einzugehen.
- Für das Jahr 2019 liegen bei der Autohandel GmbH, sofern sich aus den Einzelsachverhalten nichts anderes ergibt, keine Hinzurechnungen oder Kürzungen zur Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags vor.
- Steuervorauszahlungen sind nicht geleistet worden.
- Steuerrückstellungen sind bisher für das Jahr 2019 nicht gebucht worden. Soweit erforderlich, sind sie noch zu buchen.
- In der Handelsbilanz auszuweisende latente Steuern sind zu berechnen und zu buchen.
- Laut Gesellschaftsvertrag ist der Gesellschafter im Falle von verdeckten Gewinnausschüttungen verpflichtet, der Gesellschaft umgehend die dafür fällige Kapitalertragsteuer zu ersetzen.
- Oskar Müller hat am 31.03.2020 noch keine Einkommensteuererklärung 2019 abgegeben.
- Steuerrechtliche Abschreibungssätze sollen für die Aufstellung der Handelsbilanz ebenfalls gelten.
- In der Steuerbilanz zum 31.12.2018 noch vorhandene steuerrechtliche Rücklagen sollen möglichst auf andere Wirtschaftsgüter übertragen werden.

1. Privatnutzung PKW

Oskar Müller nutzt einen PKW Audi Q7, der zum Betriebsvermögen der Autohandel GmbH gehört, sowohl für dienstliche als auch für private Zwecke.

Die Privatnutzung ist im Anstellungsvertrag geregelt und wird deshalb als Teil des Gehalts gewährt. Sie bemisst sich nach der steuerlichen 1 %-Regelung und der 0,03 %-Regelung. Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt. Der Nutzungswert wurde bislang mit 7.140 € (Jahresbetrag) der Lohnsteuer unterworfen. Nach Ihren Feststellungen beträgt der nach den steuerlichen Regelungen ermittelte geldwerte Vorteil allerdings 11.900 € im Kalenderjahr.

Die marktübliche Miete für einen derartigen PKW mit Dieselmotor liegt wegen der derzeitigen schwierigen Marktverhältnisse bei 9.500 € p. a. Die auf die private Nutzung des Gesellschafters entfallenden vorsteuerabzugsbelasteten Kosten der GmbH für den PKW betragen in dem Jahr 2019 insgesamt 13.000 €.

Auf den zusätzlichen Betrag von 4.760 € entfällt eine Lohnsteuer von 2.100 €. Von der Sozialversicherung ist Oskar Müller befreit.

2. Geschenk PKW

Im November 2019 hat Oskar Müller aus dem PKW-Lagerbestand einen PKW Audi A3 entnommen, um ihn seiner Tochter Ella zum bestandenen Abitur zu schenken. Ein Entgelt wurde dafür nicht gezahlt und eine Inrechnungstellung ist nicht beabsichtigt. Der PKW wurde am 05.07.2019 für 20.000 € zuzüglich 3.800 € Umsatzsteuer eingekauft. Der Einkaufspreis im November beträgt weiterhin 20.000 € netto. Bei einem Fremdgeschäft würde die GmbH zu diesem Zeitpunkt 28.560 € (24.000 € + 4.560 € Umsatzsteuer) in Rechnung stellen. Buchungen wurden in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen. Im Warenbestand wird der PKW nicht ausgewiesen.

3. Bebaute Grundstücke

Die Autohandel-GmbH hat am 31.05.2014 das mit einem Bürogebäude bebaute Grundstück Starnbergstraße 23 verkauft und dabei einen Veräußerungsgewinn in Höhe von 616.000 € erzielt, der je zur Hälfte auf Grund und Boden und Gebäude entfiel. Ursprünglich hatte die Gesellschaft das Grundstück im Jahr 2005 erworben. In Höhe des Veräußerungsgewinns bildete die GmbH in den Steuerbilanzen zum 31. Dezember 2014 bis 2018 eine nicht zu beanstandende Rücklage gem. § 6b Abs. 3 Satz 1 EStG.

Nach zwischenzeitlicher Unterbringung in gemieteten Räumen erwarb die GmbH mit Vertrag vom 01.11.2019 das mit einem Bürogebäude (Baujahr 1998, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 100 Jahre) bebaute Grundstück in der Lennéstraße 2. Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten war am 15.11.2019.

Die Anschaffungskosten (einschl. Anschaffungsnebenkosten) wurden korrekt in Höhe von 400.000 € für den Grund und Boden auf dem Konto „Bebaute Grundstücke“ und für das Gebäude in Höhe von 600.000 € auf dem Konto „Geschäftsbauten“ erfasst. Weitere Buchungen erfolgten in diesem Zusammenhang nicht. Die auf einzelne Anschaffungsnebenkosten entfallende Vorsteuer wurde korrekt gebucht.

In der Handelsbilanz zum 31.12.2018 wird für die in der Steuerbilanz gebildete Rücklage eine passive latente Steuer von 184.800 € ausgewiesen.

Teil III Verkehrsteuern (17 Punkte)

Allgemeiner Sachverhalt

Die Bauträgergesellschaft Plan-Bau GmbH mit Sitz der Geschäftsleitung in Magdeburg ist spezialisiert auf schlüsselfertiges Bauen. Am 10.01.2019 wurde mit der ebenfalls in Magdeburg ansässigen Klempnerei Röhricht GmbH ein Kauf- und Bauwerksvertrag über den Verkauf eines unbebauten Grundstücks für 50.000 € und den darauf zu erstellenden schlüsselfertigen Bau einer Badausstellungshalle für 250.000 € abgeschlossen. Das Grundstück ist in Magdeburg, Lange Straße 15, belegen. Umsatzsteuer wurde im Vertrag nicht ausgewiesen; allerdings wurde auf eine Umsatzsteuerbefreiung ausdrücklich verzichtet. Die Bauabnahme erfolgte zur Zufriedenheit der Röhricht GmbH am 31.07.2019.

Aufgabe

Beurteilen Sie den Sachverhalt für die genannten Personen unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen für das Kalenderjahr 2019 aus verkehrsteuerlicher Sicht.

Hinweise

- In Sachsen-Anhalt beträgt der Grunderwerbsteuersatz 5 %.
- Sämtliche beteiligten Personen
 - sind Unternehmer i. S. d. UStG; auf die Unternehmereigenschaft ist nicht weiter einzugehen;
 - unterliegen der Regelbesteuerung und sind – soweit die formalen Voraussetzungen vorliegen – uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt;
 - übermitteln monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen.